

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	15.11.2016
Registernummer	022.3	Seiten 4	Anlagen 1
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	29.11.2016
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

### Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

#### I. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ingersheim wendet den neuen § 2b UStG erst ab dem 01.01.2021 an.  
Die Verwaltung wird beauftragt die Optionserklärung gemäß Anlage 1 bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Bietigheim-Bissingen abzugeben.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## II. Sachdarstellung und Begründung:

Gemäß des aktuell noch anzuwendenden § 2 Abs. 3 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA, § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich tätig und umsatzsteuerpflichtig. Bei der Gemeinde Ingersheim sind bislang der Eigenbetrieb Wasserversorgung, die Tätigkeiten des Ratschreibers und die Leistungen des BgA Vereinsheim Fischerwörth (Gaststätte Fischerwörth) umsatzsteuerpflichtig; alle anderen Tätigkeitsbereiche nicht.

Ende 2015 wurde das so genannte Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen, welches ab dem 01.01.2017 die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu regelt. U. a. wurde hierdurch der bisherige § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und ein neuer § 2b UStG eingeführt. Durch den Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG hat sich der Gesetzgeber entschieden, die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung von jPdÖR mit dem Begriff des BgA vollständig aufzugeben. Künftig gilt es zuerst zu beurteilen, ob die jPdÖR (im jeweiligen Tätigkeitsbereich) Unternehmer gemäß § 2 UStG (umsatzsteuerpflichtig) oder Nichtunternehmer gemäß § 2b UStG (grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig, außer eine Ausnahme gilt, s.u.) ist.

Der Wegfall des bisherigen § 2 Abs. 3 UStG sowie der neue § 2b UStG haben zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der jPdÖR aufgehoben werden. Insbesondere folgende Änderungen resultieren hieraus:

### 1. § 2 UStG

jPdÖR gelten bei Lieferungen / Leistungen auf **privatrechtlicher Grundlage** immer als Unternehmer. Somit sind diese Tätigkeitsfelder immer umsatzsteuerpflichtig (auch bei Leistungen zwischen jPdÖR).

### 2. § 2b Abs. 1 und 2 UStG

jPdÖR gelten bei Lieferungen / Leistungen auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** als Nichtunternehmer (nicht umsatzsteuerpflichtig), wenn diese im Rahmen der öffentlichen Gewalt erbracht werden. Außer die Behandlung der jPdÖR als Nichtunternehmer führt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (dann umsatzsteuerpflichtig).

Gemäß § 2b Abs. 2 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

- der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

### 3. § 2b Abs. 3 UStG

Leistungsbeziehungen zwischen jPdÖR (nur auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage**, interkommunale Zusammenarbeit) sind nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn auch hier keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Gemäß § 2b Abs. 3 UStG liegen hier größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

- die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
- die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
  - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
  - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
  - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
  - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.*(zur Erfüllung des zweiten Punktes müssen alle Voraussetzungen der Buchstaben a bis d vorliegen)*

Die Neuregelungen der Umsatzbesteuerung enthalten eine Vielzahl an noch auszulegenden unbestimmten Rechtsbegriffen. Mangels vorliegender Erfahrungen ist die Interpretation des neuen § 2b UStG bzw. dessen Anwendung noch sehr unsicher. Klarheit soll ein BMF Schreiben bringen, welches für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigt wurde, jedoch bislang lediglich als Entwurf vorliegt und nach ersten Einschätzungen nicht die erhoffte Aufklärung bringt.

Die Änderung der Umsatzbesteuerung führt zu einem grundlegenden Systemwechsel bei der Gemeinde Ingersheim, dessen Auswirkungen zum momentanen Zeitpunkt noch nicht klar sind. Die Gemeinde Ingersheim muss alle Leistungen in allen Tätigkeitsbereichen einzeln betrachten und hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht beurteilen. Die zeitliche Herausforderung hat auch der Gesetzgeber erkannt und festgelegt, dass die jPdÖR die Neuregelungen erst zum 01.01.2017 anwenden müssen. Darüber hinaus erhalten die jPdÖR gemäß § 27 Abs. 22 UStG die Option, die bisherige Rechtslage bis zum 31.12.2020 anwenden zu dürfen (mittels Optionserklärung). Die Optionserklärung kann nur einmalig und einheitlich für alle Tätigkeitsbereiche der jPdÖR Gemeinde Ingersheim in Anspruch genommen werden (kein Rosinenpicken) und ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis spätestens zum 31.12.2016 zu erklären (Ausschlussfrist).

Die Verwaltung schlägt vor von diesem Optionsrecht Gebrauch zu machen und die Neuregelungen erst zum 01.01.2021 anzuwenden.

Gründe hierfür sind insbesondere die Unsicherheiten hinsichtlich der Auslegung der neuen gesetzlichen Regelungen, wie z. B.:

- Beurteilung privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeit
- Auslegung wann und bei welchen öffentlich-rechtlichen Leistungen Wettbewerbsverzerrungen vorliegen
- Berechnung der Umsatzgrenze (17.500 €); was zählt alles zu den gleichartigen Tätigkeiten
- zeitlicher Aufwand und fachliche Unterstützung zur Prüfung aller Leistungen der Gemeinde Ingersheim und Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht

Nach Ansicht der Verwaltung kann der neue § 2b UStG erst richtig angewendet werden, wenn mehr Erfahrungswerte vorliegen bzw. weitere Informationen des BMF ergangen sind. Sollten sich in den Jahren 2017 bis 2020 im Zuge der Beurteilung der Neuregelungen neue Erkenntnisse ergeben, hat die Gemeinde Ingersheim jederzeit die Möglichkeit die ausgesprochene Option zu widerrufen (der Widerruf wirkt zu Beginn eines vollen Kalenderjahres). Ein erneuter Wechsel zur alten Rechtslage ist danach jedoch nicht mehr möglich.

Eine Entscheidung hierüber muss getrennt für jede jPdÖR der Gemeinde Ingersheim getroffen werden (Kommune selbst, Zweckverband, usw.).



Volker Godel  
Bürgermeister

BÜRGERMEISTERAMT · POSTFACH 9 · 74377 INGERSHEIM

An das  
Finanzamt Bietigheim-Bissingen  
Kronenbergstraße 13  
74321 Bietigheim-Bissingen

HINDENBURGPLATZ 8 – 10  
74379 INGERSHEIM  
TELEFON 07142 – 97 45 - 10  
FAX 07142 – 97 45 - 45  
HTTP://WWW.INGERSHEIM.DE  
E-MAIL:  
VOLKER.GODEL@INGERSHEIM.DE

VOLKER GODEL  
BÜRGERMEISTER

IHR SCHREIBEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

DATUM

II-962.21 - ei

15.11.2016

**Erklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung des UStG (§ 27 Abs. 22 S. 3 UStG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich im Namen der Gemeinde Ingersheim gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG

**die weitere Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG  
in der zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen.

Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Ingersheim gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Godel  
Bürgermeister

BANKVERBINDUNGEN:

KREISSPARKASSE LUDWIGSBURG  
IBAN: DE80604500500007002104  
BIC: SOLADES1LBG

RAIFFEISENBANK INGERSHEIM  
IBAN: DE44600696390070573000  
BIC: GENODES1RIH

SPRECHZEITEN:

Mo.-Fr.: 08.00 – 12.00 UHR  
Mo.: 15.00 – 18.00 UHR